

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor Kommunikationsdesign
an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
(SPO KD)**

Vom 28. Juli 2016

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, (Artikel 43 Absatz 4), 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
- § 4 Rückmeldung, Beurlaubung

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums
- § 6 Studienmodule
- § 7 Studienplan
- § 8 Praxismodul
- § 9 Studienarbeit
- § 10 Auslandssemester
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Studienfachberatung

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 a Sonstige Prüfungsleistungen

- § 16 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Regeltermine und Fristen
- § 19 Fristverlängerungen
- § 20 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 24 Notenverbesserung
- § 25 Anrechnung
- § 26 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 27 Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

Abschnitt IV

Organisatorisches

- § 28 Prüfungskommission
- § 29 Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche
- § 30 Akademischer Grad, Urkunden

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

- § 31 In-Kraft-Treten
- § 32 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

**Zweck der Studien- und
Prüfungsordnung**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 26. Oktober 2010 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium soll dazu befähigen, komplexe Aufgaben des Kommunikationsdesigns methodisch zu durchdringen, visuelle und visuell-verbale Botschaften dem Kommunikationsziel entsprechend zu konzipieren und zu gestalten. ²Es bereitet auf die selbständige und verantwortliche Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen des Kommunikationsdesign vor. ³Entsprechend qualifiziert das Studium für konzeptionelle und gestalterische Aufgaben in Design-Büros, Medienagenturen, Werbeagenturen, Verlagen u. a. wie auch zu selbständiger freischaffender Tätigkeit. ⁴Interdisziplinär angelegte Projekte schaffen die Grundlagen zur Eröffnung neuer Berufsfelder. ⁵Bei der Wahl eines entsprechenden Studienschwerpunktes qualifiziert das Studium auch zu einer Vertiefung in den Bereichen Grafik-Design, Typografie / Zeichensysteme, Text / Sprache / Rhetorik, Visualisierung / Illustration, Film / Animation, Fotografie, Interaktive Medien, Visuelle Gestaltung im Raum und Designtheorie.
- (2) ¹Neben dem berufsbezogenen Aspekt der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken und selbständigem Handeln Ausbildungsziel des Studiums. ²Fakultative Auslandssemester und Kooperationen mit Instituten und ausländischen Hochschulen sollen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt fördern.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign ist der Nachweis
- a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07.05.2013, GVBl S. 252) in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Neben den Voraussetzungen nach Abs. 1 ist eine Eignungsprüfung über die künstlerische Begabung und Eignung gemäß Artikel 44 Absatz 2 Satz 4 BayHSchG zu erbringen; das Nähere wird durch die Satzung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 02. August 2011 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4

Rückmeldung, Beurlaubung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Einzelheiten des Verfahrens sind in der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationsatzung FHWS) geregelt.
- (2) ¹Studierende können von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium im Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel im gesamten Studienverlauf zwei Semester nicht überschreiten. ³Einzuhaltende Termine und Fristen sind in § 18 Absatz 4 und § 22 Absatz 6, die Teilnahme an Prüfungsleistungen in § 27 geregelt.
- (3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind auf die Anzahl nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

Abschnitt II Aufbau des Studiums

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von 210 Leistungspunkten (Credit Points, CP). ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (work load) der/ des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das Studium ist modular aufgebaut. ³Ein Modul besteht aus einer Lehr- bzw. Lernveranstaltung oder thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- bzw. Lernveranstaltungen.
- (3) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 6

Studienmodule

- (1) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht-Vertiefungs- oder Wahlmodule:
- a) Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- b) ¹Wahlpflichtmodule sind fachwissenschaftliche Module (FWPM) und allgemeinwissenschaftliche Module (AWPM), die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Die gewählten Module mit Ausnahme der AWPM werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt und auf Antrag der/des Studierenden im Prüfungszeugnis aufgeführt werden. ³Wahlmodule fließen nicht in die Gesamtnote ein und sind auf die in § 5 Absatz 1 genannte Gesamtsumme nicht anrechenbar.

- (2) ¹Es müssen FWPM in einem Umfang von 36 CP AWPM in einem Umfang von 5 CP gewählt und eingebracht werden. ²Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten CP gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/ der Studierende entscheidet sich anders.
- (3) ¹Der Katalog der allgemein-wissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AWPM) wird von der Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften mit Zustimmung der Fakultät Gestaltung festgelegt. ²Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) wird von der Fakultät Gestaltung festgelegt.
- (4) ¹Im Projektstudium ist im 4., 6. und 7. Studiensemester je ein „Schwerpunktprojekt“ aus folgenden Bereichen zu belegen:
- Grafik-Design
 - Typografie / Zeichensysteme
 - Text / Sprache / Rhetorik
 - Visualisierung / Illustration
 - Film / Animation
 - Fotografie
 - Interaktive Medien
 - Visuelle Gestaltung im Raum
 - Designtheorie.
- ²Die „Schwerpunktprojekte“ können aus verschiedenen Bereichen gewählt werden. ³Die Wahl erfolgt bei der Belegung der Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters. ⁴Bei der Wahl von zwei „Schwerpunktprojekten“ und der Bachelorarbeit aus dem gleichen Bereich, wird dieser auf Antrag des oder der Studierenden als Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.
- (5) ¹In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Module, bei Pflichtmodulen die ihnen zugeordneten Lehr- und Lernveranstaltungen, ihre zeitliche Lage im Studienablauf, d. h. die Zuordnung eines Moduls zu einem Studiensemester, die jeweils zugeordneten CP und SWS (Semesterwochenstunden), die Art, Dauer und Sprache der Prüfungsleistung sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. ²Module, die nicht zu einer Endnote führen, d. h. unbenotet sind, sind entsprechend

gekennzeichnet. ³Die Regelungen werden durch den Studienplan (§ 7) ergänzt.

- (6) ¹Die Grundlagenmodule (im Sinne von § 4 Absatz 2 RaPO) sind die Module des ersten Studienjahres. ²Die Grundlagen- und Orientierungsmodule (im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 RaPO) sind Typografie I und Grundlagen Fotografie I.
- (7) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Vertiefungsmodule, Wahlpflichtmodule und Bereiche für die „Schwerpunktprojekte“ in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehr- und Lernveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (8) ¹Die Modalitäten zur Wahl der Wahlpflichtmodule werden vom Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung geregelt und fakultätsweit bekannt gegeben.

§ 7 Studienplan

¹Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots, zur Information der Studierenden und zur Konkretisierung dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Dieser beschreibt den Studienablauf des nächsten Semesters. ³Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) den Katalog der angebotenen Module, deren zeitliche Aufteilung und die Aufteilung der CP,
- b) die Art der Lehr- und Lernveranstaltungen, soweit sie nicht in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,
- c) die Studienziele und -inhalte sämtlicher Lehr- und Lernveranstaltungen,
- d) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen, den Teilnahme-nachweisen und den besonderen Zulassungsvoraussetzungen, soweit in

dieser Studien- und Prüfungsordnung noch keine abschließenden Regelungen getroffen worden sind,

- e) die Festlegung der Unterrichtssprache für jede Lehr- und Lernveranstaltung, falls diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird, sowie
- f) die Festlegung der Prüfungssprache für jede Lehr- und Lernveranstaltung, soweit diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird.

§ 8 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul besteht aus
 - a) einer mindestens 20, höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase sowie
 - b) einem Praxisseminar.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer bis zum Zeitpunkt des Beginns der begleiteten Praxisphase mindestens 108 CP aus den ersten vier Studiensemestern erreicht hat.
- (3) Die/ der Beauftragte für die begleitete Praxisphase ist in der Regel eine Professorin/ ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.
- (4) ¹Die begleitete Praxisphase soll in einem Unternehmen oder einer Einrichtung abgeleistet werden. ²Die Tätigkeit erfolgt in Vollzeit.
- (5) Während der begleiteten Praxisphase wird eine Studierende/ ein Studierender durch ein geeignetes Mitglied der Fakultät Gestaltung sowie durch fachlich qualifizierte Personen des Unternehmens oder der Einrichtung betreut.
- (6) Die Ausbildungsziele und -inhalte der begleiteten Praxisphase ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der vom Fakultätsrat Gestaltung beschlossen und veröffentlicht wird.
- (7) ¹Vor Beginn der begleiteten Praxisphase ist zwischen der/ dem Studierenden und der Ausbildungsstelle ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Neben allgemeinen dem Arbeitsrecht entsprechenden Belangen regelt dieser Vertrag insbesondere

- a) die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - i. die Studierende bzw. den Studierenden für die vereinbarte Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und durch eine fachlich qualifizierte Person zu betreuen,
 - ii. der/ dem Studierenden bei Bedarf die Teilnahme am Praxisseminar sowie das Ablegen einer Prüfungsleistung zu ermöglichen,
 - iii. den von der/ dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen und
 - iv. rechtzeitig zum Ende der Praxisphase ein Ausbildungszeugnis auszustellen;
- b) die Verpflichtung der Studierenden,
 - i. die Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und
 - ii. fristgerecht einen Bericht über die Tätigkeit und Inhalte der Ausbildung während der Praxisphase zu erstellen;
- c) Fragen der Versicherung der Studierenden;
- d) die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

³Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Zustimmung der/ des Beauftragten für die Praxisphase des Studiengangs Bachelor Kommunikationsdesign einzuholen.

- (8) ¹Die begleitete Praxisphase gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a) durch Zeugnis der Ausbildungsstelle die Tätigkeit und deren zeitlicher Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeit nachgewiesen ist,
 - b) ein von der Ausbildungsstelle unterschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Praxisphase vorliegt und dieser inhaltlich von der betreuenden Person der Fakultät Gestaltung gebilligt, sowie
 - c) eine Präsentation über das für die Praxisphase vereinbarte Projekt erfolgreich abgelegt wurde.

²Die begleitete Praxisphase wird mit 30 CP und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (9) ¹Das Praxisseminar findet in Form von Blockveranstaltungen vor Beginn bzw. nach

der begleiteten Praxisphase statt. ²Die inhaltliche Beschreibung erfolgt im Ausbildungsplan. ³Das Praxisseminar wird mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (10) Das Praxismodul wird mit 30 CP und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 9

Studienarbeit

- (1) ¹Eine Studienarbeit ist eine semesterbegleitende Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen. ²Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ³Die Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt. ⁴Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Studienarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung soll einen Bezug zur Praxis aufweisen und an der Hochschule durchgeführt werden. ²Die Studienarbeit kann an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung vergeben werden. ³Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁴Die Ausgabe des Themas, die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Studienarbeit ist mit einer Erklärung der/ des Studierenden zu versehen, dass sie/ er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben/ hat. ²Die Arbeit muss ferner den formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.

- (4) ¹Nach Abgabe der Studienarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer und Prüferinnen statt, die ergänzende Fragen stellen können.
- (5) ¹Die Frist zur Korrektur der Studienarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Studienarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird.

§ 10

Auslandssemester

- (1) ¹Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studienleistungen im Ausland erbracht und von der Prüfungskommission angerechnet wurden. ²Im Regelfall werden die Studienleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) erbracht.
- (2) ¹Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen im Ausland sind ausschließlich die im konkreten Modul von der/ dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Eine Anrechnung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen.
- (3) ¹Sofern die Notenfeststellung nicht auf einer zusätzlichen Prüfungsleistung beruht, erfolgt die Umrechnung anhand der Formel

$$\text{Note} = 1 + 3 \times \frac{\text{E-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}{\text{Z-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende FHWS-Note; dabei bedeuten:

A-Note_{Ausland} : die beste erreichbare Note,
 Z-Note_{Ausland} : die schlechteste Note, die zum Bestehen der Prüfungsleistung führt, und
 E-Note_{Ausland}: die erreichte (= anzurechnende) Note im Notensystem der ausländischen Hochschule.

²Sollte das Ergebnis genau zwischen zwei FHWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

- (4) Die Anrechnung eines Auslandspraktikums erfolgt durch die Beauftragte/ den Beauftragten für die Praxisphase des Studiengangs Bachelor Kommunikationsdesign.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/ der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs Bachelor Kommunikationsdesign selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
- die begleitete Praxisphase erfolgreich abgeleistet und,
 - mindestens 170 CP erreicht sind.
- ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (3) ¹Für die Bachelorarbeit werden von der Prüfungskommission in der Regel zwei Prüferinnen/ Prüfer bestellt. ²Mindestens eine Prüferin/ ein Prüfer muss hauptamtlich Lehrende/ Lehrender in der Fakultät Gestaltung sein. ³Diese geben das Thema aus und betreuen die Arbeit. ⁴Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. ⁵Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferinnen/ Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. ⁶Die/ Der Studierende kann im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs Bachelor Kommunikationsdesign Themenwünsche äußern. ⁷Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der Studierenden beurteilt werden kann.
- (4) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 10 Wochen fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelorarbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn

des siebten Fachsemesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten. ⁴Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Kommunikationsdesign festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen.

- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist unzulässig, wenn die/ der Studierende die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/ seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der/ des Studierenden zu versehen, dass sie/ er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Die Bachelorarbeit ist in mindestens einem Exemplar fristgerecht abzugeben und muss ferner den weiteren formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat Gestaltung festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (7) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/ den Studierende(n) mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer und Prüferinnen statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung der Bachelorarbeit ein. ⁴Weiteres regelt die zuständige Prüfungskommission.
- (8) ¹Die Frist zur Korrektur der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Bachelorarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 12

Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des

Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.

- (2) Die Studienfachberatung übernimmt die Beratung hinsichtlich § 18 Abs. 4 und den dort genannten Rechtsfolgen.
- (3) Die Studienfachberaterin/ Der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin/ ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

§ 13

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) ¹Eine Prüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. ²Sie wird in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. ³Während der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
- a) für zusätzliche Wiederholungsprüfungen
- b) für Prüfungsleistungen, insbesondere Studienarbeiten und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.
- ⁴Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden. ⁵Über Prüfungstermine während der Vorlesungszeit entscheidet der Fakultätsrat. ⁶Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in einem nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfung) ist ausgeschlossen.
- (3) Werden Prüfungsleistungen, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungsleistungen die Teilnahme an Lehr- oder Lernveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der

Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Veranstaltung nicht oder nur unregelmäßig (d.h. wenn nicht mindestens 75 % der angebotenen Veranstaltungstermine besucht wurden) besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Eine derartige Bedingung ist in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan gekennzeichnet.

- (5) ¹Ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung von einer besonderen Voraussetzung abhängig (vgl. § 6 Absatz 5 Satz 1), ist der/ dem betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor der zugehörigen Prüfungsleistung bekannt zu geben, ob die Voraussetzung erfüllt ist. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (6) Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/ Prüfern zu bewerten.

§ 14

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtsführenden Person zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 26 (Verstöße gegen Prüfungsvorschriften).
- (4) ¹Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Erstkorrektur und

Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (6) ¹Eine Studierende/ Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin/ der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden. ⁵Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin/ der Prüfer im Einvernehmen mit der/ dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die Prüfungskommission stellen. ⁶Hat die/ der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie/ er einen Antrag auf Nachkorrektur stellen. ⁷Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Hochschulservicestudium zu stellen.

§ 15

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender/ Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass eine Studierende/ ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern

erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 a

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Als Arten sonstiger Prüfungsleistungen sind vorgesehen:

- Studienarbeit, vgl. § 9,
- Referat,
- Präsentation,
- Dokumentation,
- Kolloquium,
- Hausarbeit,
- Portfolio.

(2) ¹Ein Referat ist ein Fachvortrag über ein zuvor ausgegebenes Thema von 20 – 45 Minuten Dauer. ²Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung eines zuvor festgelegten fachlichen Themas; die Dauer soll zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ³Eine Dokumentation ist eine Zusammenstellung aller für das gestellte Thema relevanten Informationen im Umfang von 10 bis 15 Seiten. ⁴Ein Kolloquium ist eine mündliche Befragung der/ des Studierenden über ein eng begrenztes Thema (z. B. eine Übung) mit 15 bis 60 Minuten Dauer. ⁵Eine Hausarbeit besteht in der schriftlichen Ausarbeitung eines zuvor festgelegten Themas im Umfang von 10 bis 30 Seiten. ⁶Ein Portfolio stellt eine schriftliche oder mündliche Zusammenfassung über mehrere eng umrissene Themen (z. B. einzelne Fachvorträge) im Umfang von 10 bis 15 Seiten bzw. 10 bis 20 Minuten dar. ⁷Für die in diesem Absatz beschriebenen Prüfungsleistungen sind die Bewertungskriterien jeweils zu Beginn des Semesters festzulegen und den Studierenden mitzuteilen. ⁷Für die in diesem Absatz beschriebenen Prüfungsleistungen sind die Bewertungskriterien jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung oder bei Ausgabe des Prüfungsthemas festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 16

Anmeldung zu Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen hat für jedes Modul für jedes Semester über den Hochschulservice Studium innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. ²Das Verfahren wird im Einzelnen

vom Hochschulservice Studium im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(2) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. ²Über Ausnahmen von der form- und fristgerechten Anmeldung entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Kommunikationsdesign. ³Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist eine Zulassung unabhängig von einer Anmeldung zu versagen, wenn eine (besondere) Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung, im Fall einer später aufgetretenen Behinderung unverzüglich nach Feststellung der Behinderung beim Hochschulservice Studium zu stellen.

(3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

(4) ¹Über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt die Entscheidung dem Hochschulservice Studium bekannt. ²Die/ Der Betroffene, sowie die Prüferinnen und Prüfer der Module/

Lehrveranstaltungen, zu deren Prüfungsleistung sich die/ der Studierende angemeldet hat, werden unverzüglich vom Hochschulservice Studium über den gewährten Nachteilsausgleich in Kenntnis gesetzt.

§ 18

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Jede Prüfungsleistung zu einem Grundlagen- und Orientierungsmodul (vgl. § 6 Absatz 6 Satz 2) muss spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig abgelegt sein. ²Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Frist, gilt jede nicht fristgerecht abgelegte Grundlagen- und Orientierungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Jede Prüfungsleistung der beiden ersten Studiensemester (gemäß Anlagen zu dieser SPO), mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß Absatz 1, muss innerhalb der ersten drei Fachsemester erstmals abgelegt werden. ²Jede Prüfungsleistung des dritten und vierten Studiensemesters muss innerhalb der ersten sechs Fachsemester erstmals abgelegt werden. ³Jede Prüfungsleistung des fünften bis siebten Studiensemesters muss innerhalb der ersten neun Fachsemester abgelegt werden. ⁴Hat die/ der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet (Fristfünf).
- (3) ¹Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen
 - a) in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelorprüfung abhängt, sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt,
 - b) das Praxismodul und die Module „Praxis-Orientierung PIK 1+2“ sowie „Theoretische und wissenschaftliche Methoden“ mit Erfolg abgeleistet

und damit die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen CP erworben

werden. ²Studierende, die die Anforderung nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelorprüfung als erstmalig nicht bestanden.

- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung gemäß § 4 werden bei der Berechnung von Fristen nicht mitgerechnet. ²Für Wiederholungsprüfungen gilt § 22 Absatz 6.

§ 19

Fristverlängerungen

- (1) ¹Die Fristen nach § 18 Absätze 1 und 3 sowie Absatz 4 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines Attests des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes schriftlich beim Hochschulservice Studium zu stellen.
- (3) ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der/ des Studierenden zu Grunde zu legen.

(2) ¹Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Folgende Noten werden verwendet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Die Noten können um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(3) ¹Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten (vgl. § 13 Absatz 6). ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 2 abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei FHWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

(4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ²Sollen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. ³Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.

(5) Die Endnoten sowie die Note der Bachelorarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1	bis 1,5	sehr gut
von 1,6	bis 2,5	gut
von 2,6	bis 3,5	befriedigend
von 3,6	bis 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend.

§ 21

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen CP erworben wurden.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen aller endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das jeweilige Notengewicht ist in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung angegeben. ³Es ergibt sich als Produkt aus der CP-Anzahl des Moduls und dem Gewichtungsfaktor.

(3) Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5	gut bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5

befriedigend bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0

bestanden.

§ 22

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. ²Wurde auch die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden.
- (2) ¹Die erste Wiederholung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Höchststudiendauer gemäß § 18 Absatz 4 beliebig oft wiederholt werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (5) Für Fristverlängerungen gilt § 19 Absatz 1 entsprechend.
- (6) Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe gem. § 19 Absatz 1 Satz 1 bedingt.

§ 23

Rücktritt von einer Prüfungsleistung

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfungsleistung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten; bei einem Seminar ist dieser Zeitpunkt die Ausgabe des Themas.
- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach Absatz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist.
- (3) Nimmt eine Studierende/ ein Studierender an einer Prüfungsleistung, zu der sie/ er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

§ 24

Notenverbesserung

- (1) ¹Eine bestandene benotete Prüfungsleistung, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung zum frühest möglichen Termin bestanden wurde. ²Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen regulären Termin abzulegen. ³Der Antrag auf Notenverbesserung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zur Prüfungsanmeldung schriftlich beim Hochschulservice Studium zu stellen.
- (2) ¹Im Laufe des Studiums ist in maximal vier Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 eine Notenverbesserung möglich. ²Zu Prüfungsleistungen der beiden ersten Studiensemester ist unter Anrechnung auf die

Höchstzahl nach Satz 1 in maximal zwei Prüfungsleistungen eine Notenverbesserung möglich. ³Wird durch einen Antrag auf Notenverbesserung eine dieser Grenzen überschritten, ist die/ der Studierende unverzüglich vom Hochschulservic Studium auf die Unzulässigkeit des Antrags hinzuweisen. ⁴Es gilt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

- (3) Das jeweils bessere Ergebnis aus Erstversuch und Wiederholung wird gewertet.

§ 25

Anrechnung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Die Anrechnung umfasst

- a) die Anrechnung von CP,
- b) die Anrechnung von Modulen,
- c) die Feststellung von Noten sowie
- d) die Anrechnung von Studienzeiten.

- (2) ¹Bei der Anrechnung von Modulen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen des Studiengangs Bachelor Kommunikationsdesign vorzunehmen. ²Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung sind ausschließlich die im konkreten Modul von der/ dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Eine Anrechnung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. ⁴Bei der Anrechnung von Modulen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.

- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 CP, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule (vgl. § 6 Absatz 6) des Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign der FHWS anzurechnen; ein Diplomstudiengang ist kein verwandter Studiengang im Verhältnis zum vorliegenden Bachelorstudiengang ²Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden CP gilt Abs. 1 und 2.

- (4) ¹Studienzeiten sind im Verhältnis der insgesamt angerechneten CP anzurechnen. ²Dabei wird auf volle Semester aufgerundet, wenn mindestens 75% der regulären Semesterleistung (30 CP) anzurechnen sind. ³In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bewilligen.

- (5) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Entspricht die zu übernehmende Note nicht dem FHWS-Notenschema, so ist die Note auf die nächstliegende FHWS-Note abzubilden; liegt die zu übernehmende Note genau zwischen zwei FHWS-Noten, wird zur besseren Note gerundet. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Umrechnung gemäß § 10 Absatz 3.

- (6) ¹Der Antrag auf Anrechnung soll in der Regel spätestens einen Monat nach Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs schriftlich beim Hochschulservic Studium mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen gestellt werden. ²Wird die Anrechnung nach Absatz 1 bis 4 versagt, sind die Gründe der Nichtanrechnung der Antragstellerin/ dem Antragsteller in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen. ³Der Antragsteller/ die Antragstellerin kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der jeweiligen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ⁴Der Antrag auf Anrechnung kann, sofern über den Antrag bereits entschieden worden ist, nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 26

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende/ ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 27

Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

- (1) ¹Während einer Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 können keine Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign erstmals abgelegt werden. ²Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist zulässig.
- (2) Während einer Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz können Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign auch erstmals abgelegt werden.

Abschnitt IV

Organisatorisches

§ 28

Prüfungskommission

- (1) ¹Die Fakultät Gestaltung bestellt für den Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign eine Prüfungskommission. ²Diese besteht aus einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem stellvertretenden Vorsitzenden und allen hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs. ³Die/ der Vorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von drei Jahren vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmrechts-

übertragung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag. ⁴Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich der Hochschulleitung, der Dekanin/ dem Dekan, der Studiendekanin/ dem Studiendekan, dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Mitgliedern der Prüfungskommission, der Stabsstelle Recht und dem Hochschulservice Studium zuzuleiten ist.

- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 RaPO einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder der Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) ¹Die/ Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr/ sein Stellvertreter/ bzw. ihre/ seine Stellvertreterin hat die Prüfungskommission unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. ²Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können; sie sind fakultätsweit bekannt zu geben. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, mit der die künstlerische Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign nachgewiesen wird.

§ 29

Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

- (1) ¹Studentische Anträge in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs werden grundsätzlich durch die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Kommunikationsdesign behandelt. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission wird der/ dem Studierenden vom Hochschulservice Studium in der Regel innerhalb von einer Woche nach

dem Beschluss der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

- (2) ¹Kann gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden, ist dieser an die Stabsstelle Recht der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zu richten. ²Der Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. ³Gibt diese dem Widerspruch statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Hochschulservice Studium die Abhilfe schriftlich mitgeteilt. ⁴Gibt die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Hochschulservice Studium ein Zwischenbescheid erstellt. ⁵Der Widerspruch ist dann vom Prüfungsausschuss zu behandeln. ⁶In der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses erstellt die Stabsstelle Recht der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt den abschließenden Bescheid über den Widerspruch.

§ 30

Akademischer Grad, Urkunden

- (1) ¹Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Bachelor-Abschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A“) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt verliehen. ²Es wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt ausgestellt. ²Außerdem werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records nach den in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt enthaltenen Mustern ausgegeben.

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

§ 32

Übergangsbestimmungen

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign am 01.10.2016 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 25.07.2016 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2, Artikel 61 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG vom 28.07.2016.

Würzburg, den 28. Juli 2016

Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign wurde am 28.07.2016 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.07.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.07.2016.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Kommunikationsdesign
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt,
gültig für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2016 das Studium aufnehmen**

[1] Nr.	[2] Prüfungsnummer	[3] Modulname	[4] Semester	[5] SWS	[6] ECTS	[7] Lehrveranstaltungsart	[8] Prüfung				[12] bZv	[13] Notengewicht	
							Art	Dauer / Form	Sprache	Endnote		Faktor	tats. Gewicht
1**		Grundlagen Typografie 1	1	4	6	Pro	soP	A	D	ja		1	6
2**		Grundlagen Fotografie 1	1	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
3**		Grundlagen Zeichnen	1	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
4**		Grundlagen Text 1	1	4	6	Pro	soP	A	D	ja		1	6
5**		Praxis-Orientierung PIK 1+2 (Positionen Ideen Konzepte)	1+2	4	6	V	soP (m.E./o.E.)	B, C	D	nein		0	0
6**		Grundlagen Designgeschichte Dg+GF (Designgeschichte + Geschichte der Fotografie)	1+2	4	6	V	soP	B, E, F	D	ja		1	6
7**		Grundlagen Designtheorie DT1+AE (Designtheorie 1 + Ästhetik)	1+2	4	6	V	soP	B, E, F	D	ja		1	6
8**		Grundlagen Typografie 2	2	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
9*		Grundlagen Fotografie 2	2	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
10*		Grundlagen Text 2	2	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
11*		Grundlagen Illustration	2	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
12*		Grundlagen Interaktive Medien	2	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
13*		Grundlagen Film	2	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
14*		Grundlagen Gestaltung im Raum	2	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6

2 Belegungen aus Nr. 9 bis 14

15**		Grundlagenprojekt Grafik-Design	3	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
16*		Grundlagenprojekt Fotografie	3	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
17*		Grundlagenprojekt Illustration	3	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
18*		Grundlagenprojekt Text	3	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
19*		Grundlagenprojekt Interaktive Medien	3	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
20*		Grundlagenprojekt Film	3	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
21*		Raum	3	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
22**		Grundlagentheorie 2: GB+KT+MT (Geschichte Bewegtbild + Kommunikations- + Medientheorie)	3+4	6	9	V	soP	B, E, F	D	ja		1	9
23*		Praktische Vertiefungen A: TP-1+TP-2 (Technisches Praktikum)	3+4	4	6	Ü	TN	A	D	nein		0	0
24*		AWPM	3+4	4	5							1	5
25*		Vertiefende Projektarbeit 1: SP-1 (Schwerpunktprojekt 1)	4	8	12	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	12
26*		Projektarbeit 1: DP-1 (Designprojekt 1)	4	4	7	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	7
27**#		Praxis-/Agenturkontakt	4	2	3	V	TN	G	D	nein		0	0

2 Belegungen aus Nr. 16 bis 21

28**	Praxismodul	5	30	S	soP (m.E./o.E.)	P	D	nein	108 CP	0	0
	begleitete Praxisphase										
	Praxisseminar										

29*		Vertiefende Projektarbeit 2: SP-2 Schwerpunktprojekt 2	6	8	12	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	12
30*		Projektarbeit 2: DP-2 Designprojekt 2	6	4	6	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	6
31**		Design Management: RE+MAR Recht + Marketing	6+7	4	6	V	sP	90	D	ja		1	6
32*		Praktische Vertiefungen B: TP-3+TP-4 Technisches Praktikum	6+7	4	6	Ü	TN	A	D ²⁾	nein		0	0
33**		Philosophie	6	4	6	V, Ü	soP	B, E, F	D	ja		1	6
34*		Vertiefende Projektarbeit 3: SP-3 Schwerpunktprojekt 3	7	6	9	Pro	soP	A	D ²⁾	ja		1	9
35**	Bachelorarbeitsmodul	7	12	S	soP (m.E./o.E.)	E (max.60)	D ²⁾	ja	Modul 28	1	12		
	Bachelorarbeit												
	Kolloquium												
36**		Theoretische und wissenschaftliche Methoden	7	2	3	S	soP (m.E./o.E.)	B, C, F	D	nein		0	0
		Summe:		120	210								

- 1) Das Nähere regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften
- 2) nach Angabe im Studienplan kann die Prüfung fakultativ in englischer Sprache abgelegt werden

BA	Bachelorarbeit
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzungen
ECTS	Credit Point(s) _nach European Credit Transfer System
Koll.	Kolloquium
mP	mündliche Prüfung
m.E./ o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
P	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
soP	sonstige Prüfung (§ 15a SPO) – Die Festlegung der Art der sonstigen Prüfung erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine der in Spalte 9 genannten Prüfungen abverlangt. Sonstige Prüfungen: A = Studienarbeit, B = Referat, C = Präsentation, D = Dokumentation, E = Kolloquium, F = Hausarbeit, G = Portfolio
sP	schriftliche Prüfung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis (erforderlich: regelmäßige Teilnahme (max. 2x unentschuldigtes Fehlen) Teilnahmepflicht : Übersteigt die Nichtteilnahme an den Veranstaltungsterminen 25%, so wird die Teilnahme an der Prüfung versagt. Dabei ist es unerheblich, ob die Nichtteilnahme auf vom Studenten zu vertretenden oder nicht zu vertretenden Gründen beruht. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die jeweilige Lehrperson.
Ü	Übung
V	Vorlesung
*	Wahlpflichtmodul
**	Pflichtmodul
##	ist dem Praxismodul zeitlich vorgeordnet, daher hier mit nur 3 ECTS im Gesamtmodul zugelassen
AWPF	Allgemeinwissenschaftliche Fächer der Fakultät für angewandte Natur- und Geisteswissenschaften
TP	Technisches Praktikum